



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Schutzlosigkeit der immateriellen Lebensgüter beim Schadensersatz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gehört hatte, fiel in seinem bisherigen Wahlbezirk und dann in zwei andern durch, weil ihm nachgewiesen worden war, daß er als Journalist sich jeder Regierung zur Verfügung gestellt hatte; ein sehr geachteter Abgeordneter, Dr. Kopp, erhielt von seinen Wählern (Vorstadt Mariahilf) ein Mißtrauensvotum, weil er sich nicht verbindlich machen wollte, für die Verstaatlichung der Nordbahn einzutreten, und bei der Neuwahl war von ihm keine Rede mehr, ein Kandidat der Linken und ein Kandidat der Partei Schönerers standen einander gegenüber, und der letztere, welcher fast die ganze hauptstädtische Presse gegen sich hatte, brachte es auf nahezu 1000 Stimmen gegen 1200, während Kopp nur als Ersatzmann Kurandas in der inneren Stadt, dem Hauptquartier der liberalen Bourgeoisie, in den Reichsrat gebracht werden konnte. Das sind nicht zu unterschätzende Mahnungen, und der Prozeß würde einen viel schnelleren Verlauf nehmen, wenn eine Zeitung existierte, die nicht kapitalistisch, nicht jüdisch, aber auch nicht offiziös oder klerikal wäre. Mittlerweile entstehen wenigstens Wochen- und Monatschriften, welche, größtenteils von jüngeren Gelehrten geschrieben, für Deutschtum und Sozialreform eintreten, ohne Aussicht, sich durch offene oder verkappte Inserate („Texteinschaltungen“ euphemistisch genannt) zu bereichern.



Die Schutzlosigkeit der immateriellen Lebensgüter beim Schadenersatz.



Unter einem mit der vorstehenden Überschrift gleichlautenden Titel ist vor kurzem ein Schriftchen erschienen von Dr. Gustav Lehmann, Rechtsanwalt in Dresden. Der Verfasser ist kein ganz unbekannter Mann. Er hat bereits im Jahre 1865 ein ähnliches Schriftchen veröffentlicht unter dem Titel „Der Notstand der Schadenprozesse.“ Mit beredten Worten legte er damals dar, daß durch die Engherzigkeit ihrer Auffassung die Richter bei Schadenprozessen mitunter den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen und daß hierin eine Besserung notwendig sei. Es hat, wie wir glauben, diese Arbeit wesentlich dazu beigetragen, daß seitdem in vielen Gesetzen und jetzt auch in der Reichsgesetzgebung dem Richter bei Schadenprozessen ein weitgehendes freies Ermessen eingeräumt ist.

Gleichsam als Fortsetzung dieses Themas führt der Verfasser gegenwärtig aus, wie es ein Mangel unsrer Rechtsbildung sei, daß sie nur vermögensrechtliche Schädigungen als zur Klage berechtigend anerkenne. Er vertritt mit Lebhaftigkeit

die Ansicht, daß auch wegen ideeller (moralischer) Schädigungen ein Anspruch auf Schadenersatz gegeben sein müsse, welchen der Richter nach freiem Ermessen zusprechen soll. Er meint, es empfehle sich deshalb, in ein deutsches Gesetzbuch den Satz aufzunehmen: „Der Richter kann auch auf Ersatz nichtvermögensrechtlichen Schadens erkennen.“ Diese Vorschrift soll jedoch der Richter nur da anwenden, wo sie ihm nach den Verhältnissen des Falles passend erscheint.

Wir zweifeln nicht, daß es auch hier ein lebendiges Rechtsgefühl gewesen ist, was den Verfasser zum Worte gedrängt hat. Aber wir müssen doch gegen seine Ansichten einige Bedenken geltend machen. Da wir nicht für eine fachwissenschaftliche Zeitschrift schreiben, so lassen wir alle gelehrten Ausführungen (z. B. über die Frage, was in dieser Beziehung das römische Recht enthält) beiseite und behandeln die Sache lediglich vom allgemein menschlichen Standpunkte.

Zunächst wollen wir einmal feststellen, was wir auf diesem Gebiete bereits besitzen. Erst darnach wird sich bemessen lassen, was uns noch nothut. Da ist es nun zunächst unzweifelhaft, daß unsre Rechtsprechung nicht allein Klagen auf vermögensrechtliche Interessen, sondern auch auf Leistungen jeder Art, bei welchen überhaupt nur ein erkennbares Interesse des Klägers obwaltet, zuläßt. Zum Belege hierfür brauchen wir nur auf den vor wenigen Tagen erschienenen zehnten Band der Reichsgerichtsentscheidungen hinzuweisen, wo (unter Nr. 32) ein Rechtsfall mitgeteilt wird, welcher die Überlassung der Erziehung eines Kindes betraf. Fälle dieser Art lassen sich noch vielfach denken. Wir nehmen keinen Anstand, uns ganz und gar mit der (auch vom Verfasser erwähnten) Ansicht Iherings einverstanden zu erklären, welche dieser bei Gelegenheit des in der Schweiz verhandelten Gänbahnprozesses in so ansprechender Weise entwickelt hat. Hat ein Kellner sich ausbedungen, daß er die Sonntagnachmittage frei habe, hat der Mieter sich die Mitbenutzung eines zum Hause gehörigen Gartens ausbedungen, oder hat eine kränkliche Dame sich ausbedungen, daß sie von ihrem Abmieter nicht durch Klavierspielen gestört werde (lauter Beispiele, die Ihering aufstellt), so haben wir keine Bedenken, mit Ihering allen diesen Personen eine Klage auf Erfüllung des Ausbedungenen, obgleich dasselbe direkt keine Vermögensrechte zum Gegenstande hat, zu gestatten. Dies ist aber auch die vorherrschende Ansicht unsrer deutschen Gerichte, und Ihering hatte in der That nur gegen die abweichenden Ansichten dreier Professoren anzukämpfen, welche die Gegenpartei für ihr Interesse engagirt hatte. Die Klage würde zunächst auf Erfüllung in Natur zu richten sein, und die Verurteilung zu solcher würde der Richter für die Zukunft durch Strafen erzwingen. Eine andre Frage ist freilich die: Wie soll der Richter die in der Vergangenheit liegende Verletzung des betreffenden Rechtes ausgleichen? Auch in dieser Beziehung nehmen wir keinen Anstand, übereinstimmend mit Ihering in allen denjenigen Fällen, wo sich das Interesse des Klägers auf einen Geldwert zurückführen läßt, dem Verletzten eine Geldentschädigung zuzusprechen. Dem

Kellner, welcher vertragswidrig bei der Arbeit zurückgehalten wird, dem Mieter, welchem vertragswidrig der Garten verschlossen wird, u. s. w. gebührt eine Geldentschädigung, da das betreffende Interesse sehr wohl in Geld auszudrücken ist. Dahin gehört auch der vom Verfasser angeführte Fall, daß jemand in einem Bade sich ein schönes Zimmer gemietet hat, der Eigentümer aber es vorweg einem andern giebt. Wir möchten glauben, daß in diesem Falle der Mieter eine Geldentschädigung einklagen könnte. In Fällen dieser Art leistet auch der gemeinrechtliche Würdungsseid wertvolle Dienste. Bedenklicher stellt sich der von uns oben zuerst angeführte Fall, daß jemandem die ihm gebührende Erziehung eines Kindes längere Zeit hindurch rechtswidrig vorenthalten worden ist. Soll nun auch dieser eine Geldentschädigung beanspruchen dürfen? Nach dem bestehenden Rechte würde ihm, wie wir glauben, der Richter eine solche nicht zusprechen, weil das Interesse, welches jemand dabei hat, daß er selbst ein Kind erziehe, absolut nicht in Geld zu veranschlagen ist. Aber auch die Frage, ob etwa das Gesetz für einen solchen Fall einen Anspruch auf Geldentschädigung schaffen sollte, vermögen wir nicht zu bejahen, und zwar aus dem Grunde, weil doch ein anständiger Mensch eine solche nicht fordern würde, für unanständige Menschen wir aber kein Recht zu schaffen brauchen. Dem letztern Falle analog ist auch der vom Verfasser angeführte Fall, daß von einem Equipagenbesitzer das Kind einer armen Witwe schuldvoll überfahren und getötet wird. Soll da nicht, fragt der Verfasser, die arme Witwe für ihren Schmerz und ihre Trostlosigkeit eine Entschädigung — vielleicht dreitausend Mark — beanspruchen dürfen? Gewiß wären der armen Witwe, eben weil sie eine arme Witwe ist, die dreitausend Mark sehr zu gönnen, und wenn der Equipagenbesitzer reich genug ist, so würden wir es durchaus anständig finden, wenn er in die Tasche griffe und der armen Witwe dreitausend Mark oder eine ähnliche Summe auszahlte. Giebt man aber der armen Witwe ein Recht auf Geldentschädigung, dann müßte man dieses Recht doch auch dem reichen Manne, dessen Kind überfahren wird, zugestehen. Dieser würde aber vielleicht sagen: „Für mich ist der Verlust meines Kindes noch nicht mit 300 000 Mark ersetzt, und ich fordere deshalb diese Summe als mindeste Entschädigung.“ Wir wüßten kaum, was dagegen einzuwenden wäre.

Eine Erscheinung auf unserm Rechtsgebiete, in welchem sich der Gedanke des Verfassers bereits verwirklicht hat, ist das Schmerzensgeld. Von jeher hat die deutsche Praxis, trotzdem daß das römische Recht sie dabei im Stich ließ, bei Körperverletzungen dem Verletzten auf Begehren ein Schmerzensgeld zuerkannt. Neuerdings hat das Reichsgericht diese Praxis bestätigt. Eine Bestätigung derselben liegt auch in dem § 231 des deutschen Strafgesetzbuches, welcher bei Körperverletzungen die Zuerkennung einer Buße, und zwar nicht (wie die Buße des § 188) in der Beschränkung auf vermögensrechtliche Nachteile, zuläßt. Insoweit besitzen wir also schon dasjenige, was der Verfasser begehrt.

Ein weiterer Fortschritt auf diesem Gebiete wird jetzt angebahnt durch die Agitation für Gewährung einer Entschädigung an unschuldig Verhaftete. Wir sind der Ansicht, daß in Wahrheit unser Rechtsgefühl diese fordert als Sühne für die ausgestandene Pein der Haft. Wenn statt dessen die im Reichstage eingebrachten Entwürfe die Entschädigung nur auf den Ersatz vermögensrechtlicher Nachteile richten wollen, so ist diese Beschränkung allerdings ein Erzeugnis der vom Verfasser mit Recht bekämpften engherzigen Anschauungen mancher Juristen. Und wenn in dieser Weise das Gesetz zustande kommen sollte, so würde, da doch unzählige Richter die Entschädigung in einem ganz andern Sinne bemessen würden, unser Leben nur um eine „konventionelle Lüge“ reicher sein. Der Sache nach würde das Gesetz einen Teil der Wünsche des Verfassers befriedigen. Bekannt ist aber, wie schwierig es ist, die Fälle, in welchen eine solche Sühne von unserm Rechtsgefühl gefordert wird, scharf abzugrenzen. Und auch hierin liegt wieder ein Beweis, daß die Gedanken des Verfassers nicht so leicht zu verwirklichen sind.

Der Verfasser selbst führt an, daß das römische Recht zahlreiche Privatstrafen wegen Rechtsverletzungen gekannt habe, und er bedauert, daß die deutsche Praxis dieselben habe verschwinden lassen. Wir können hier nicht auf die Gesichtspunkte eingehen, welche vor Zeiten Ursache wurden, daß diese Privatstrafen keinen Eingang in Deutschland gefunden haben. Vollkommen würdigen lassen sich solche Erscheinungen nur mittelst genauer geschichtlicher Untersuchungen. Aber eine dieser Erscheinungen liegt unserm Zeitalter noch ganz nahe. Wegen Beleidigungen giebt das römische Recht dem Beleidigten wider den Beleidiger eine Klage auf Zahlung einer der Größe der Beleidigung entsprechenden Geldbuße an die Kläger. Diese Klage hatte in der deutschen Praxis vollkommen Eingang gefunden und bestand in allen deutschen Ländern, solange dort gemeines Recht galt. Was ist nun aus dieser Klage — die ganz und gar dem Sinne des Verfassers entsprechen würde — geworden? Die deutsche Reichsgesetzgebung hat sie jüngst aufgehoben und die Sühne von Beleidigungen lediglich in den Strafrechtsweg verwiesen. Aber auch ehe noch dies geschehen, war in vielen deutschen Ländern jene sogenannte ästimatorische Klage bereits abgeschafft und durch andre Schutzmittel ersetzt worden. Wir unsrerseits beklagen die Verweisung der Injurienfachen an die Strafgerichte, weil der Anspruch auf Sühne einer zugefügten Beleidigung ein echt privatrechtlicher ist, weil durch jene Verweisung den Parteien das Beweismittel der Eideszuschreibung entzogen wird und sie dadurch manchen Beleidigungen gegenüber völlig rechtlos hingestellt werden, und weil der vor den Strafgerichten geführte Prozeß durch die Begnadigung des Verurteilten illusorisch gemacht werden könnte. Daß aber die Klage auf eine dem Kläger zu leistende Geldstrafe beseitigt ist, können wir nicht beklagen, da auch nach den von uns gemachten Erfahrungen diese Klage zu den häßlichsten Mißbräuchen die Hand bot. Solche Erfahrungen darf man aber

doch bei Verfolgung des von dem Verfasser vertretenen Gedankens nicht übersehen.

Wir kommen endlich zu den Fällen, welche recht eigentlich das Gebiet bezeichnen, auf welchem der Gedanke des Verfassers eine völlige Umwälzung herbeiführen würde. Derselbe führt folgendes Beispiel an. Es kauft jemand eine Weinbergsvilla, zu der zwei Wege führen, ein ganz steiler, beschwerlicher und ein bequemer. Kaum hat er sich eingerichtet, so versperrt der Nachbar den bequemen Weg unter der Behauptung, daß ein Recht zu dessen Gebrauch nicht bestehe. Durch einstweilige Verfügung erlangt der Willabesitzer die Beseitigung des Hindernisses. Er muß dann sofort Klage erheben. Nach Jahr und Tag wird der Prozeß zu seinen Gunsten entschieden. „Es geht aus allem hervor, daß dieser Streit leichtfertig vom Gegner provoziert ward.“ Was erhält nun der Kläger für seine Mühe, für seinen Ärger, was dafür, daß ihm die Freude an seiner Besizung während des Prozesses gänzlich vergällt war? „Nichts, absolut nichts. Gegen solche Zustände bäumt sich das natürliche Rechtsgefühl.“ Hier müsse dem Kläger zustehen, seine Klagebitte darauf zu richten, daß Beklagter auch zur Zahlung einer namhaften Entschädigungssumme an den Kläger verurteilt werde. In diesem Falle ist also dem Besizer der Villa ein materieller Nachteil garnicht zugefügt. Er ist durch das Provisorium im Besitze des bequemen Weges geblieben. Dieser ist ihm auch schließlich definitiv zugesprochen worden. Aber er hat Mühe und Ärger von dem Prozeß gehabt, und dafür, meint der Verfasser, müsse ihm eine namhafte Entschädigung zuteil werden, „wenn hervorgehe, daß der Streit leichtfertig provoziert sei.“ Ist denn aber der Verfasser der Ansicht, daß das Urteil über diesen letztern Punkt stets ein so einfaches sei? Und hat er sich wohl klar gemacht, in welchem Maße hierdurch erst recht das Prozeßstreiten losgehen würde? Mühe und Ärger macht natürlich jeder Prozeß, und zwar für beide Teile. Damit wäre also in jedem Prozeß für jeden Teil das Substrat einer Entschädigungsforderung gewonnen. Jeder, der einen Prozeß führt, wird auch behaupten, daß er mit bestem Rechte, mindestens in bestem Glauben, dagegen der andre mehr oder minder leichtfertig den Prozeß führe. Dies würde dahin führen, daß in unzähligen Prozessen neben dem Hauptanspruch auch noch der Anspruch auf eine namhafte Entschädigungssumme für Mühe und Ärger als Klage und Widerklage figurirten. In allen solchen Sachen würde also der Richter nicht allein darüber zu erkennen haben, wer in der Sache selbst Recht hat, sondern auch ob der unterliegende Teil leichtfertig prozessirt habe und deshalb zu einer Extraentschädigung zu verurteilen sei. Wie sich dadurch die Last richterlichen Erkennens und die Kostspieligkeit des Prozeßirens für die Parteien erweitern würde, bedarf keiner Ausföhrung. Sicherlich hat auch der Verfasser als Anwalt schon Fälle erlebt, in welchen er von dem Rechte seiner Partei sehr stark überzeugt war und doch damit unterlag. In solchen Fällen hat ihn gewiß der Ausgang des Prozesses,

zumal in Hinblick auf die enorme Höhe der jetzigen Prozeßkosten, sehr schmerzlich berührt. Was würde er aber wohl gesagt haben, wenn in Fällen dieser Art seine Partei auch noch zu einer Entschädigung für Mühe und Ärger der Gegenpartei verurteilt worden wäre? Freilich sagt der Verfasser, der Richter solle den Ersatz moralischen Schadens ablehnen, wo solche Anträge sichtlich nur aus Chikane oder Habsucht oder sonstigen unlautern Gründen gestellt werden. Aber welche Garantie liegt dafür vor, daß der Richter diese schwierige Schranke einhalte? Welche Mittel hat der Richter, um den Leuten ins Herz zu sehen?

Wir können nicht umhin, die Wirksamkeit des vom Verfasser vertretenen Grundsatzes noch in Beziehung auf eine besondere Klasse von Prozessen zu betrachten. Wir meinen die Prozesse, die mittels des Armenrechts geführt werden. Bekanntlich ist das Armenrecht, in Verbindung mit dem Anwaltszwang und den hohen Gebührensätzen, ein sehr gefährliches Recht. Der Arme kann jederzeit gegen den Wohlhabenden auftreten und sagen: „Bezahle mir soundsoviel, oder ich hänge dir einen Prozeß an, der dich noch mehr, als ich fordere, an Gebühren kostet, die du von mir, dem Armen, nicht ersetzt bekommst!“ Das ist nichts anderes als eine legale Form der Erpressung. Ein gewisser Schutz hiergegen liegt jedoch noch immer darin, daß der Arme wenigstens einen gewissen Anhaltspunkt haben muß, an welchen sich scheinbar ein Rechtsanspruch knüpfen läßt. Sonst bekommt er nicht leicht einen Anwalt. Welche Ansprüche und welche Summen würden aber wohl mit Hilfe des neuetablierten Grundsatzes, daß auch für moralische Schäden Ersatz zu gewähren sei, von den mit Armenrecht begabten in Zukunft zum Gegenstand einer Klage gemacht werden können? Und wer würde denn in solchen Prozessen dem unglücklichen Beklagten, wenn er auch schließlich siegte, seine Mühe und seinen Ärger, auf deren Ersatz doch auch er ein Recht hätte, ersetzen? — von den Kosten, die er nicht ersetzt bekäme, ganz zu schweigen.

Könnten wir Richter schaffen, die mit der Allwissenheit und der Weisheit Gottes ausgerüstet wären, so würden wir noch viele ganz vortreffliche Einrichtungen in unser Rechtssystem aufnehmen können. Wir könnten dann einen großen Teil dessen, was wir jetzt der Moral, dem Anstand und der Sitte überlassen, in das Gebiet des Rechts einordnen. Die Justiz würde gewissermaßen die Ordnung Gottes auf Erden verwirklichen. Da aber unsre Richter nur Menschen sind, mit der Schwäche menschlichen Erkennens behaftet, so müssen wir unser gesamtes Recht darnach einrichten, daß es, soweit irgend möglich, mit menschlich erkennbaren Dingen arbeitet. Alle moralischen Schädigungen zu repariren geht über die Kraft des Rechtes hinaus. Wenn fremde Nationen ihrer Rechtsprechung solche Aufgaben stellen, so mögen sie das thun. Dort bekommt man dann auch öfters gerichtliche Entscheidungen, in welchen keine Spur von Recht mehr zu erkennen ist, und über welche die Beteiligten Ach und Weh schreien. Wir aber sollten uns davor hüten. Mag man da, wo ein besonderes Bedürfnis sich zeigt

und der Gegenstand einen genügend faßbaren Charakter annimmt, in einzelnen Beziehungen unser Recht nach der gedachten Richtung weiterbilden. Einen allgemeinen Grundsatz, wie ihn der Verfasser vorschlägt, aufzustellen, müssen wir deshalb für bedenklich halten, weil damit das hohe Maß von Willkür, welches unsre neuere Gesetzgebung schon jetzt in einer sehr bedenklichen Weise in die Hand des Richters legt, noch um ein erhebliches vermehrt werden würde.



Kardinal-Erzbischof Albrecht von Brandenburg als Kunstfreund.

Von Richard Muther.



eder Freund der deutschen Kunst blickt mit Bewunderung auf das sechzehnte Jahrhundert hin, die Zeit, die wir mit dem Namen der Renaissance bezeichnen. Aber so sehr wir auch diese Blütezeit unsrer altdeutschen Kunst bewundern, so müssen wir doch die Thatsache anerkennen, daß ein weit großartigeres Schauspiel als in Deutschland im Laufe des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts in Italien sich abspielt. Es entstehen die bedeutendsten Werke der modernen Baukunst; diese Werke werden außen mit plastischem Schmuck, im Innern mit großen Freskencyklen versehen; Architektur, Plastik und monumentale Wandmalerei stehen in gleicher Blüte. Ganz anders in Deutschland. Hier sind im fünfzehnten und im Beginne des sechzehnten Jahrhunderts nur sehr wenige neue Bauwerke entstanden; die Architektur fehlt zunächst vollständig. Durch dieses Fehlen der Baukunst war aber auch der Plastik und der Malerei der Boden entzogen, auf dem die italienische Kunst groß geworden war. Da keine Bauwerke auszuschnücken waren, so war die Skulptur auf kleinere Aufgaben, Grabdenkmäler u. a., beschränkt. Den Malern war versagt, gleich den Italienern im Fresko zu wirken; es blieb allein die Tafelmalerei übrig. Aber auch diese gelangte in Deutschland nicht zu der Blüte wie in Italien. Statt in Bildern mußten unsre größten Meister in den unscheinbaren Holzschnitt- und Kupferstichblättern ihre tiefsten und herrlichsten Gedanken niederlegen.

Der Grund, weshalb der Umkreis unsrer deutschen Kunst ein soviel beschränkterer ist als der der italienischen, ist nicht schwer zu finden. Unsre Kunst hat nie eine so nachhaltige Unterstützung im großen gehabt wie diejenige Italiens. Von allen deutschen Städten des sechzehnten Jahrhunderts reicht keine